

Ausgewählte aktuelle Rechtsprechung zum Asylrecht

Asylforum 2025
28. Juni 2025, Klagenfurt

Ronald Frühwirth

Überblick

1. § 4a, Dublin etc
2. Soziale Gruppe
3. Kumulationsansatz
4. Massenzustrom-RL
5. Ausschluss
6. Beweiswürdigung
7. Bevorstehendes

1. § 4a, Dublin etc

VfGH 27. Februar 2025, E 3882/2024

- Abweisung der Beschwerde
- Abkehr von der seit VfSlg. 20.478/2021 bestandenen Rechtsprechung zu Griechenland in Bezug auf § 4a-Entscheidungen (zuletzt VfGH 25. Jänner 2024, E 3681/2023)
- Begründung: „Die Versorgungslage für Schutzsuchende hat sich gemäß den Länderinformationen der Staatendokumentation zu Griechenland im Vergleich zur früheren Situation verbessert [...]“ (Rz 26).
- unklar warum, in VfGH-Entscheidung zitierte Passagen des LIB geben diese Schlussfolgerung nicht her

1. § 4a, Dublin etc

VfGH 27. Februar 2025, E 3882/2024

- „Das Unterbringungsprogramm HELIOS ist das einzige aktuell in Griechenland existierende offizielle Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte mit festem Wohnsitz.“ (Rz 25)
- HELIOS ist aber Ende September 2024 ausgelaufen
- zwar noch nicht relevant für die BVwG-Entscheidung dieses leading case (stammte vom August), aber für mehrere weitere, erst später ergangene BVwG-Entscheidungen

1. § 4a, Dublin etc

VwGH 23. April 2025, Ra 2024/01/0429

- Revisionszurückweisung
- BVwG stützte sich maßgeblich auf HELIOS-Programm, ohne zu beachten, dass dieses Ende September 2024 auslief
- VwGH: kein Begründungsmangel, Verneinung der Art 3 EMRK-Verletzung lässt sich vertretbar auch auf andere Umstände stützen (welche, bleibt offen)

1. § 4a, Dublin etc

Griechenland – next steps

- scheinbar noch Verfahren betreffend vulnerable(re) Personen beim VfGH anhängig
- EGMR-Beschwerde?
 - müsste sich mit HELIOS + und Berichtslage dazu näher auseinandersetzen
 - auch mit der Frage der Einzelfallzusicherung (zu deren Bedeutung EuGH 29. Februar 2024, C-392/22, ***Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid***, Rz 80 mwN)

1. § 4a, Dublin etc

VfGH 27. Februar 2025, E 3882/2024

- neue Rsp-Linie des VfGH zu Griechenland gilt auch im Dublin-Verfahren

andere (negative) VfGH-Entscheidungen zu § 4a:

- VfGH 23. September 2024, E 1216/2024: Bulgarien
 - siehe zu Bulgarien aber VwGH 29. Jänner 2025, Ra 2024/18/0173; Notwendigkeit der mündl VH im Anwendungsbereich von § 21 Abs 6a (bzw Abs 3) BFA-VG
- VfGH 23. September 2024, E 2913/2024: Belgien

1. § 4a, Dublin etc

EuGH 19. Dezember 2024, C-185/24 ua, *Tudmur*

- Dublin III-Verfahren zwischen Deutschland und Italien
- Tenor: „systemische Schwachstellen“ können nicht allein deshalb angenommen werden, weil ein MS die Aufnahme und Wiederaufnahme einseitig aussetzt
- kein Unterschied bei der Prüfung zwischen Dublin und § 4a-Verfahren (Rz 45)
- Prüfung der Risiken einer Überstellung auf Basis von objektiven, zuverlässigen, genauen und gebührend aktualisierten Angaben (Rz 45)

1. § 4a, Dublin etc

Schlussanträge, 10. April 2025, C-758/24 ua, *Alace*

- zum Abkommen zwischen Italien und Albanien
- Errichtung eines Rückführungszentrums in Albanien unter italienischer Zuständigkeit – beschleunigtes Verfahren für Drittstaatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten
- **Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten** auch als Gesetzgebungsakt möglich

1. § 4a, Dublin etc

Schlussanträge, 10. April 2025, C-758/24 ua, *Alace*

- aber: Informationsquellen müssen offengelegt werden und Gesetzgebungsakt muss im Rahmen eines Rechtsbehelfs im Asylverfahren auf Rechtmäßigkeit geprüft werden können
- sonst eigenständige Prüfung des Gerichts
- es können auch bestimmte Personengruppen explizit von der Annahme ausgeschlossen werden
- spannend auch für Österreich und die Möglichkeit, Staaten durch Verordnung des BMI als sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen

2. Soziale Gruppe

EuGH 27. März 2025, C-217/23, *Laghman*

wichtige Klarstellungen zur Bestimmung einer sozialen Gruppe

- Ausgangsfall: Ra 2022/20/0289 (noch keine Entscheidung)
- Blutrachekonflikt in Afghanistan
- Ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie als Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu begreifen?

„bestimmte soziale Gruppe“: Gruppe von Personen innerhalb einer Gesellschaft, die

- ein gemeinsames Merkmal
- und eine deutlich abgegrenzte Identität kennzeichnet

2. Soziale Gruppe

EuGH 27. März 2025, C-217/23, *Laghman*

1. Voraussetzung: gemeinsame Merkmale:

- angeborene Merkmale,
- ein gemeinsamer, nicht veränderbarer Hintergrund
- oder Merkmale oder Glaubensüberzeugungen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betroffene Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten

→ Ist grundsätzlich bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie gegeben.

2. Soziale Gruppe

EuGH 27. März 2025, C-217/23, *Laghman*

2. Voraussetzung: deutlich abgegrenzte Identität

- gegeben, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet – als anders wahrgenommen – wird
- Aussage zur „umgebenden Gesellschaft“:
 - kann auf gesamten Herkunftsstaat bezogen sein oder enger eingegrenzt werden, zB auf Teil des Staates oder Teil der Bevölkerung (siehe schon EuGH 16. Jänner 2024, C-621/21, Rn 54)
 - aber: es kommt auf die umgebende Gesellschaft „als Ganzes“ an, nicht nur auf die Wahrnehmung einzelner Individuen (wie zB bei einer Blutfehde) und auch nicht auf die Selbstwahrnehmung (Rz 35f)

2. Soziale Gruppe

EuGH 27. März 2025, C-217/23, *Laghman*

2. Voraussetzung: deutlich abgegrenzte Identität (Rz 37)

- kommt darauf an, dass eine Gruppe
 - insbesondere aufgrund sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen
 - von der sie umgebenden Gesellschaft
 - als andersartig betrachtet wird
- Anhaltspunkte dafür: Diskriminierungen, Ausschließungen oder Stigmatisierungen
 - die diese Gruppe allgemein betreffen
 - und sie **an den Rand der Gesellschaft drängen**

2. Soziale Gruppe

EuGH 27. März 2025, C-217/23, *Laghman*

- diese Voraussetzungen liegen bei der Zugehörigkeit zu einer Familie für sich genommen nicht vor
- Tenor: Eine Person, der in ihrem Herkunftsland Blutrache droht, weil sie einer Familie angehört, die in einen Streit vermögensrechtlicher Natur verwickelt ist, kann nicht allein aus diesem Grund als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig betrachtet werden.
- drohende Blutrache kann aber subsidiären Schutz rechtfertigen

3. Kumulationsansatz

EuGH 4. Oktober 2024, C-608/22 ua

- **Urteil zur Situation von Frauen in Afghanistan**
- Kumulierung von Frauen diskriminierenden Maßnahmen:
 - insbesondere das Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratungen (wobei hier Art 4 EMRK Level erreicht wird)
 - die Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen,
 - die Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit,
 - das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Verwehrung des Zugangs zu Bildung, das Verbot, Sport auszuüben,
 - und die Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben

3. Kumulationsansatz

EuGH 4. Oktober 2024, C-608/22 ua,

- durch ihre kumulative Wirkung beeinträchtigen diese Maßnahmen die durch **Art 1 GRC** gewährleistete **Wahrung der Menschenwürde**
- Afghanischen Frauen werden in flagranter Weise hartnäckig aus Gründen ihres Geschlechts die mit der Menschenwürde verbundenen Grundrechte vorenthalten.
- EuGH spricht von der Etablierung einer gesellschaftlichen Organisation, die auf einem System der Ausgrenzung und Unterdrückung beruht, in dem Frauen aus der Zivilgesellschaft ausgeschlossen werden und ihnen das Recht auf ein menschenwürdiges Alltagsleben verwehrt wird.

außerdem: es ist nach derzeitiger Berichtslage (EuGH verweist auf EUAA-Berichte) nicht erforderlich, mehr zu prüfen, als Staatsangehörigkeit und Geschlecht

3. Kumulationsansatz

EuGH 4. Oktober 2024, C-608/22 ua,

- Ausgangsrechtsstreit: VwGH 23. Oktober, Ra 2021/20/0425 und Ra 2022/20/0028
- erstmals Hinweis auf das durch **Art 1 GRC** gewährleistete Recht auf **Wahrung der Menschenwürde** im asylrechtlichen Kontext
- Es ist mithin nicht erforderlich zu prüfen, ob die Asylwerberin eine „verinnerlichte westliche Orientierung“ aufweist, weil es angesichts dessen, dass in Afghanistan eine Situation gegeben ist, die in ihrer Gesamtheit Frauen zwingt, dort ein Leben führen zu müssen, das mit der Menschenwürde unvereinbar ist, darauf nicht ankommt (Rz 37).

3. Kumulationsansatz

EuGH 4. Oktober 2024, C-608/22 ua,

- **VwGH 23. Oktober, Ra 2021/20/0425 und Ra 2022/20/0028**
- Zur Bejahung einer Verfolgungshandlung ist es ausreichend, abzulehnen in einer solchen Gesellschaft zu leben und sich diesen Einschränkungen zu beugen (Rz 37)
- Es kommt nicht darauf an, ob im Falle der Rückkehr ein Verstoß gegen die Regeln stattfinden würde oder sich die Betroffene den Regeln angesichts der Konsequenzen fügen würde (Rz 37)

3. Kumulationsansatz

EuGH 4. Oktober 2024, C-608/22 ua,

- **VwGH 23. Oktober, Ra 2021/20/0425 und Ra 2022/20/0028**
- Hinweis des VwGH, dass neben Geschlecht und StA auch Ausschlussgründe und „asylfremde Motive“ für die Antragstellung weiter zu prüfen sind (Rz 40)
 - „etwa wenn Hinweise dafür bestehen, dass eine Asylwerberin Teil einer Organisation ist, von der die die Menschenwürde massiv beeinträchtigenden einschränkenden Maßnahmen ausgehen“

4. Massenzustrom-RL

EuGH 19. Dezember 2024, C-244/24 ua, *Kaduna*

- erstes EuGH-Urteil zur Massenzustrom-RL
- unterscheidet zwischen **obligatorischem** und **fakultativem vorübergehendem Schutz** – beschäftigt sich mit zweiterem, enthält aber auch allgemeine Aussagen zum obligatorischen Schutz

4. Massenzustrom-RL

EuGH 19. Dezember 2024, C-244/24 ua, *Kaduna*

- **obligatorisch** ist der vorübergehende Schutz dem Ratsbeschluss zufolge für folgende Personengruppen:
- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem Stichtag ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem Stichtag in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- und Familienangehörige der Personen, die unter diese beiden ersten Gruppen fallen;

4. Massenzustrom-RL

EuGH 19. Dezember 2024, C-244/24 ua, *Kaduna*

- **obligatorisch** ist der vorübergehende Schutz außerdem für Drittstaatsangehörige,
 - wenn sie nachweisen können, dass sie sich vor dem Stichtag auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten, gültigen **unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben,
 - sofern sie nicht in der Lage sind, „**sicher und dauerhaft**“ in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren
- Spielraum für nationalen Gesetzgeber:
- MS wenden entweder diesen Durchführungsbeschluss oder einen – wie es heißt – „**angemessenen Schutz** nach ihrem nationalen Recht“ auf diese Personengruppe an

4. Massenzustrom-RL

EuGH 19. Dezember 2024, C-244/24 ua, *Kaduna*

- **Obligatorischer Schutz für DrittstA mit unbefristetem Aufenthaltsrecht:**
- „**angemessenen Schutz** nach ihrem nationalen Recht“
- Lt Materialien zur Vertriebenen-VO macht Ö davon Gebrauch
 - Betroffene können Antrag auf internationalen Schutz stellen
- Ö hat in diesem Bereich den Durchführungsbeschluss mE nicht richtig umgesetzt: Antrag auf intern Schutz kann kein „angemessener Schutz“ sein, diese Option besteht ohnehin für jede:n DrittstaatsA; dann würde sich der obligatorische nicht vom fakultativen Schutz unterscheiden

4. Massenzustrom-RL

EuGH 19. Dezember 2024, C-244/24 ua, *Kaduna*

- **fakultativ** ist der vorübergehende Schutz für Drittstaatsangehörige und Staatenlose,
 - die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten
 - und **nicht sicher und dauerhaft** in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können
- Österreich hat davon keinen Gebrauch gemacht

4. Massenzustrom-RL

EuGH 19. Dezember 2024, C-244/24 ua, *Kaduna*

- **Das Urteil setzt sich primär mit der Frage nach der Beendigung des fakultativen vorübergehenden Schutzes auseinander**
- Die MS dürfen demnach den fakultativen vorübergehenden Schutz auch schon vor Beendigung des obligatorischen vorübergehenden Schutzes aufheben (Tenor)
- Außer, sie haben zuvor erklärt, dies nicht zu tun – und damit begründete Erwartungen geweckt. Dann nämlich müssten sie den Grundsatz des Vertrauensschutzes beachten (Rz 131)

4. Massenzustrom-RL

EuGH 19. Dezember 2024, C-244/24 ua, *Kaduna*

... es enthält aber auch weitere, allgemeine Aussagen zum vorübergehenden Schutz:

- gegen eine Person, die vorübergehenden Schutz genießt, darf keine Rückkehrentscheidung erlassen werden, weil ihr vom jeweiligen MS ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (Rz 145)
 - noch offen gelassen in VwGH 12. September 2023, Ra 2023/20/0278, Rz 40
- bei Beendigung des vorübergehenden Schutzes, müssen Betroffene das Recht haben, Anträge auf intern Schutz zu stellen, die auch zu bearbeiten sind; auch während des vorübergehenden Schutzes müssen sie Anträge stellen können (Rz 126ff)

5. Ausschluss

EuGH 27. Februar 2025, C-454/23 und

VwGH 24. März 2025, Ra 2025/20/0059

Klarstellungen zum Ausschlussgrund, Gefahr für die Sicherheit

- § 6/1/3 AsylG 2005: Annahme aus stichhaltigen Gründen, dass betroffene Person eine **Gefahr für die Sicherheit** der Republik Österreich darstellt,
- korreliert mit Art 14/4/a Status-RL (neu: Art 14/1/d Anerkennungs-VO – spricht von „Entzug“)
- hingegen wird beim Ausschlussgrund des besonders schweren Verbrechens auf die **Gefahr für die Allgemeinheit** abgestellt

5. Ausschluss

EuGH 27. Februar 2025, C-454/23 und

VwGH 24. März 2025, Ra 2025/20/0059

Gefahr für die Sicherheit Österreichs:

- „[umfasst] sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates“
- meint „die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen“ (Rn 48f)

5. Ausschluss

EuGH 27. Februar 2025, C-454/23 und

VwGH 24. März 2025, Ra 2025/20/0059

Schlussfolgerung:

Wenn also keine derart schwere Gefahr von einer Person ausgeht, ist dieser Ausschlussgrund nicht ohne weiteres gegeben, wenn die Begehung einer Straftat vorliegt, ohne dass eine Schuldfähigkeit vorlag; und deshalb nur eine Entscheidung im Maßnahmenvollzug ergangen ist.

5. Ausschluss

Anders ist dies **bei subsidiär Schutzberechtigten** zu sehen:

- § 9/2/2 AsylG 2005 spricht nämlich nicht nur die **Gefahr für die Sicherheit** an, sondern auch die für die **Allgemeinheit**.
- Eine solche Gefahr wird immer wieder in Fällen bejaht, in denen es mangels Schuldfähigkeit nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung kommt (siehe grundlegend VwGH 22. Oktober 2020, Ro 2020/20/0001)

Insofern kann bei subsidiär Schutzberechtigten eine Entscheidung im Maßnahmenvollzug einen Ausschlussgrund nach dieser Bestimmung darstellen – wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit zu bejahen ist.

5. Ausschluss

EuGH 27. Februar 2025, C-454/23

weitere wichtige Klarstellungen:

- EuGH beschäftigt sich mit dem **Verhältnis von Art 1 Abschn F und Art 33 GFK** und damit, dass letztere Norm es zulässt, dass eine Person trotz Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft in ihren Herkunftsstaat abgeschoben wird.
- Klarstellung, dass deshalb die Status-RL zwar eine Aberkennung des Status erlaubt, dies aber nicht auch bedeutet, dass nicht die Eigenschaft als Flüchtling iSd GFK vorliegt (Rn 58)
- Klarstellung, dass Status-RL durch Art 4 GRC (und Art 3 EMRK) ein höheres Schutzniveau vorsieht, als GFK (Rn 61)

6. Beweiswürdigung

VwGH 20. März 2025, Ra 2024/18/0595

Vermutungswirkung der Vorverfolgung (Art 4 Abs 4 Status-RL):

- „Vorverfolgung“ als ernsthafter Hinweis für die Begründetheit der Furcht vor Verfolgung und
- Indizwirkung für eine mögliche Verfolgung anzusehen
- „Beweiskraft“ – nur erschütterbar durch stichhaltige Gründe, die das Gegenteil nahelegen

6. Beweiswürdigung

VfGH 16. September 2024, E 1046/2024

Würdigung der Verfolgungsgefahr, der eine Trans-Frau in China ausgesetzt wäre:

- VfGH verweist „auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...], wonach [...] nicht erwartet werden könne, dass ein Asylwerber in seinem Herkunftsland seine Homosexualität geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden.“
- „Diese zur Homosexualität ergangene Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall auf eine Transgender-Person übertragbar“ (Rz 29).

7. Ausblick

Gesetzesprüfungsantrag des BVwG zu §§ 35a, 39a ua BFA-VG, Auswertung von Datenträgern;

BVwG 6. November 2024, L532 2300411-1

§ 39a: entweder über Auftrag d BFA oder eigenmächtige Befugnis der Organe d öffentl SD

im Zuge der Asylantragstellung möglich,

- wenn Feststellung der Identität anhand der vorliegenden Beweismittel nicht möglich ist

→ zum Zweck der Identitätsfeststellung

oder

- wenn Reiseroute anhand der vorliegenden Beweismittel nicht festgestellt werden kann

→ zum Zweck der Bestimmung des zuständigen Staates

7. Ausblick

**Gesetzesprüfungsantrag des BVwG zu §§ 35a, 39a ua BFA-VG,
Auswertung von Datenträgern;**

BVwG 6. November 2024, L532 2300411-1

- Was darf geschehen? - Sicherungskopie von sichergestellten Datenträgern herstellen und diese auswerten
- darf nur einmal geschehen
- keine Einschränkung, welche Daten ausgewertet werden dürfen
- nicht ersichtlich, dass informiert werden muss, welche Daten ausgewertet wurden

7. Ausblick

**Gesetzesprüfungsantrag des LVwG Tirol zur
Zuständigkeitsabgrenzung in der GVS**

LVwG Tirol 23. Dezember 2024, LVwG-2024/19/0245-14

- Aufhebung derjenigen Bestimmungen, die einen hoheitlichen Vollzug der GVS gegenüber Asylwerber:innen normieren
- LVwG hat Bedenken, ob das Land tatsächlich die Kompetenz hat, Grundversorgung von Asylwerber:innen zu regeln
- sieht diese Kompetenz beim Bund verortet; ausgehend von einer finanzverfassungsrechtlichen VfGH-Entscheidung zwischen Bund und Land Wien

7. Ausblick

außerdem:

**beim VfGH anhängige Erkenntnisbeschwerde zu § 35 Abs 4 Z 1
AsylG 2005:**

**→ Versagungsgrund: Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei
der Bezugsperson**

**bald zu erwarten: erste BVwG-Entscheidungen zur Frage des
Rechtsschutzes im Aberkennungsverfahren**